



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Eröffnungsbilanz

&

Anhang

zum

01. Januar 2019

Inhalt

A.) Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01. Januar 2019 ..	4
B.) Anhang	5
Einführung in die gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01. Januar 2019	5
Pflichtangaben zum Anhang aus § 8 KomDoppikLG	11
Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz:.....	11
Aktivposten der Bilanz	11
Bilanzposition A 1 – Anlagevermögen:	11
Bilanzposition A 2 – Umlaufvermögen:	23
Bilanzposition A 3 – Ausgleichsposten für latente Steuern	28
Bilanzposition A 4 – Rechnungsabgrenzungsposten	28
Bilanzposition A 5 – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	28
Bilanzsumme Aktiva:	29
Passivposten der Bilanz	29
Bilanzposition P 1 – Eigenkapital.....	29
Bilanzposition P 2 – Sonderposten	30
Bilanzposition P 3 – Rückstellungen.....	33
Bilanzposition P 4 – Verbindlichkeiten	34
Bilanzposition P 5 – Rechnungsabgrenzungsposten	40
Bilanzsumme Passiva:	40
Anhangangaben gem. § 8 KomDoppikLG.....	40
Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt	40
Grundlage für die Umrechnung in Euro	40
Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten.....	40
Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	41
Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücke	41
Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden	41
Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen	41
Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	41

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	42
Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind	42
Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	42
Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind	42
Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden	42
Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	42
Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente	43
Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Verbandsgemeinde gehören	43
Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Verbandsgemeinde uneingeschränkt haftet	43
Weitere freiwillige Anhangsangaben	44
Durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	44
Mitglieder des Verbandsgemeinderates	44
C.) Anlagen zum Anhang	46
D.) Schlussklärung:	49

A.) Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01. Januar 2019

Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019					
Aktiva			Passiva		
Posten	Bezeichnung	01.01.2019 in €	Posten	Bezeichnung	01.01.2019 in €
1	Anlagevermögen	92.889.101,84	1	Eigenkapital	32.655.104,73
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.185.260,76	1.1	Kapitalrücklage	33.743.642,99
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	120.475,11	1.2	Sonstige Rücklage	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.088.538,26
1.1.3	Gezahlte Investitionskostenzuschüsse	1.064.785,65	1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	2	Sonderposten	23.592.515,76
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00
1.2	Sachanlagen	46.036.349,96	2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	23.592.515,76
1.2.1	Wald, Forsten	5.730,98	2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	21.834.538,76
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	310.107,22	2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	53.519,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.874.616,64	2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	1.704.458,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	666.143,52	2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	382.053,86	2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	27.600,40	2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.832.587,15	2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.627.370,97	2.7	Sonstige Sonderposten	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	3	Rückstellungen	16.755.777,57
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.310.139,22	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.235.011,01
1.3	Finanzanlagen	45.667.491,12	3.2	Steuerrückstellungen	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.3	Rückstellungen für latente Steuern	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	3.4	Sonstige Rückstellungen	520.766,56
1.3.3	Beteiligungen	28.700,00	4	Verbindlichkeiten	47.125.115,52
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	44.918.781,71	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.136.255,80
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	12.636.255,80
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	720.009,41	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	17.500.000,00
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2	Umlaufvermögen	27.061.032,24	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00
2.1	Vorräte	12.250,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.839,10
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.250,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.014,59
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	4.957.132,07
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.294.199,79	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	11.705.304,23
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.531.873,26	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	214.569,73
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	87.456,20	5	Rechnungsabgrenzungsposten	2.080,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00			
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	835.606,01			
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	7.748.040,80			
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	154.501,21			
	abzüglich Einzelwertberichtigung:	-41.782,43			
	abzüglich Pauschalwertberichtigung:	-21.495,26			
	Bereinigter Forderungsbestand:	11.357.477,48			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.754.582,45			
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00			
4	Rechnungsabgrenzungsposten	180.459,50			
4.1	Disagio	0,00			
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	180.459,50			
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00			
	Bilanzsumme	120.130.593,58		Bilanzsumme	120.130.593,58
Gerolstein, 26. Mai 2021					
Hans Peter Böffgen, Bürgermeister					

B.) Anhang

Einführung in die gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01. Januar 2019

Nach § 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), haben die Gemeinden spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Weiter haben Sie nach § 2 dieses Gesetzes die Verpflichtung, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde erstellt nach den Vorschriften

- der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728),
- des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349), und
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), einschließlich
- der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S. 23) sowie deren Verwaltungsvorschriften.

Abweichend von der Vorgabe aus § 1 KomDoppikLG datiert die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein auf den 01.01.2019.

Dies findet seine Begründung im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 83 ff.). Nach § 7 Satz 2 dieses Gesetzes ist zum 1. Januar 2019 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 4 KomDoppikLG Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

- (1) *Die Eröffnungsbilanz hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.*
- (2) *Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten.*
- (3) *Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln. Führen besondere Umstände nicht zum Ausweis eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes, so sind diese Umstände im Anhang anzugeben und zu erläutern.*
- (4) *Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist nach der aufgrund des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 2020-1, zu erlassenden Rechtsverordnung eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.*

Soweit die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden (GoB) in den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung nicht konkretisiert werden, gelten sie sinngemäß wie im privatrechtlichen Bereich. Wesentliche GoB finden sich in den §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere §§ 246 - 251 HGB (Ansatzvorschriften) und §§ 252 – 256 HGB (Bewertungsvorschriften), sowie in § 93 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

§ 5 KomDoppikLG Allgemeine Bewertungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz

Die Bewertung der in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

1. *die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Eröffnungsbilanzstichtag einzeln zu bewerten, sofern die aufgrund des § 116 Abs. 1 GemO zu erlassende Rechtsverordnung keine anderen Bewertungsverfahren zulässt,*
2. *es ist vorsichtig zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind.*

Die Gemeinden haben eine Eröffnungsbilanz nach den Gliederungsvorschriften aus § 47 GemHVO zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang gemäß § 8 KomDoppikLG bzw. § 48 GemHVO zu ergänzen.

§ 47 GemHVO Bilanz

- (1) *In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Die Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.*
- (2) *In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Rechenschaftsbericht sind anzugeben und zu erläutern:*
 1. *Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind, und*

2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.
- (3) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen.
- (4) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

1	Anlagevermögen
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
1.1.2	Geleistete Zuwendungen
1.1.3	Gezahlte Investitionskostenzuschüsse
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
1.2	Sachanlagen
1.2.1	Wald, Forsten
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.4	Infrastrukturvermögen
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1.2.9	Pflanzen und Tiere
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
1.3	Finanzanlagen
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
1.3.3	Beteiligungen
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
1.3.8	Sonstige Ausleihungen
2	Umlaufvermögen
2.1	Vorräte
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände

2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
3	Ausgleichsposten für latente Steuern
4	Rechnungsabgrenzungsposten
4.1	Disagio
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

5) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

1	Eigenkapital
1.1	Kapitalrücklage
1.2	Sonstige Rücklage
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
1.4	Nicht über Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
2	Sonderposten
2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil
2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten
2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte
2.7	Sonstige Sonderposten
3	Rückstellungen
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
3.2	Steuerrückstellungen
3.3	Rückstellungen für latente Steuern
3.4	Sonstige Rückstellungen
4	Verbindlichkeiten
4.1	Anleihen
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

4.11	Sonstige Verbindlichkeiten
5	Rechnungsabgrenzungsposten

§ 8 KomDoppikLG Inhalt des Anhangs

- (1) *In den Anhang sind zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.*
- (2) *Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:*
1. *besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,*
 2. *die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit die Eröffnungsbilanz Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,*
 3. *Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten,*
 4. *Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages.*
 5. *alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen.*
 6. *drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),*
 7. *Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen,*
 8. *Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,*
 9. *Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,*
 10. *sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die gemäß § 109 GemO in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,*
 11. *in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,*
 12. *sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die gemäß § 109 GemO in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,*
 13. *noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind,*
 14. *Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,*
 15. *Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,*
 16. *für jede Art derivativer Finanzinstrumente*
 - a) *Art und Umfang der Finanzinstrumente und*

b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,

17. *Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,*
 18. *Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,*
 19. *weitere wichtige Angaben, soweit sie nach der Gemeindeordnung oder der aufgrund des § 116 Abs. 1 GemO zu erlassenden Rechtsverordnung für den Anhang vorgesehen sind.*
- (3) *Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 17 und 18 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.*
- (4) *Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.*

Gemäß § 3 KomDoppikLG sind dem Anhang folgende Anlagen beizufügen:

- eine Anlagenübersicht (nach § 50 GemHVO),
- eine Forderungsübersicht (nach § 51 GemHVO),
- eine Verbindlichkeitenübersicht (nach § 52 GemHVO) und
- eine Übersicht über die aus den Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen (nach § 53 GemHVO).

Pflichtangaben zum Anhang aus § 8 KomDoppikLG

Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz:

Aktivposten der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus dem Anlage- und dem Umlaufvermögen. Im Anlagevermögen sind die Vermögensgegenstände bilanziert, die dazu bestimmt sind, der Verbandsgemeinde auf Dauer zu dienen. Im Umlaufvermögen werden hingegen die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die lediglich vorübergehend genutzt werden und entweder einem regelmäßigen Verbrauch unterliegen oder zur Veräußerung bestimmt sind.

Darüber hinaus wird auf der Aktivseite der Bilanz der „Ausgleichsposten für latente Steuern“ dargestellt, sowie die „aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ und sofern vorhanden, ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

Die Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen:

Bilanzposition A 1 – Anlagevermögen:

Der Wert der Bilanzposition „Anlagevermögen“ zum 01.01.2019 beträgt:	92.889.101,84 €
--	------------------------

Es setzt sich zusammen aus:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
A 1.1	Immateriellen Vermögensgegenständen	1.185.260,76 €
A 1.2	Sachanlagen	46.036.349,96 €
A 1.3	Finanzanlagen	45.667.491,12 €

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden sind, sofern sie selbstständig bewertbar sind.

Sie sind aktivierungspflichtig, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Für selbst geschaffene oder nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände besteht hingegen ein Aktivierungsverbot.

Die Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
A 1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnlich Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	120.475,11 €
A 1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00 €
A 1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	1.064.785,65 €
A 1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00 €
A 1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
Summe der Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“:		1.185.260,76 €

Die Erfassung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände ist in § 2 GemEBilBewVO vorgegeben:

§ 2 GemEBilBewVO: Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) *Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen.*
- (2) *Die immateriellen Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.*
- (3) *Sofern bei den immateriellen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungskosten vor dem Bilanzstichtag um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Bilanzstichtag entfallen ist.*
- (4) *Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der immateriellen Vermögensgegenstände mit den vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer immaterieller Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden immateriellen Vermögensgegenstands.*
- (5) *Selbst hergestellte sowie nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände müssen nicht inventarisiert werden; sie dürfen nicht bilanziert werden.*

Im Einzelnen setzen sich die immateriellen Vermögensgegenstände wie folgt zusammen:

A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten:

Hierzu zählen:

- Konzessionen,
- Datenverarbeitungssoftware-Lizenzen und
- Sonstige erworbenen Rechte

1. Konzessionen:

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

2. Datenverarbeitungssoftware-Lizenzen:

Als Nutzungsdauer ist der vertraglich festgesetzte Nutzungszeitraum anzusetzen. Ist ein solcher Nutzungszeitraum nicht vereinbart, erfolgt die Abschreibung nach der „Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA)“ – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17 421-3/344).

Der Bereich „Software“ wird unterschieden in Individualsoftware und Standardsoftware. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer bei Individualsoftware beträgt 10 Jahre, die Nutzungsdauer von Standardsoftware beträgt 5 Jahre. Die Verbandsgemeinde Gerolstein verfügt lediglich über Standardsoftware, sodass die anzusetzende Nutzungsdauer 5 Jahre beträgt, wenn kein fester Nutzungszeitraum vereinbart wurde.

Der Wert der Bilanzposition „Gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte pp.“ zum 01.01.2019 beträgt:	120.475,11 €
---	---------------------

3. Sonstige erworbenen Rechte:

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.1.2 Geleistete Zuwendungen:

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse (als Nutzungsberechtigter):

Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter sind Geld- oder Sachleistungen für den Erwerb von Anlagevermögen, um eine dauerhafte Nutzungsberechtigung zu erwerben. Hierunter fallen Investitionskostenzuschüsse, die die Verbandsgemeinde an einen Dritten für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes leistet. Dieser Vermögensgegenstand muss von der Verbandsgemeinde mit genutzt werden können, während das wirtschaftliche Eigentum jedoch bei dem Dritten verbleibt.

Die Abschreibung erfolgt über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes lt. AfA-Tabelle, sofern die vereinbarte Zeit der Mitnutzung nicht kürzer ist.

Der Wert der Bilanzposition „Gezahlte Investitionszuschüsse“ zum 01.01.2019 beträgt:	1.064.785,65 €
--	-----------------------

A 1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert:

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände:

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.2 Sachanlagen

Sachanlagen sind materielle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, der Verbandsgemeinde auf Dauer zu dienen.

Die Bilanzposition „Sachanlagen“ teilt sich weiter auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
A 1.2.1	Wald, Forsten	5.730,98 €
A 1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	310.107,22 €
A 1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.874.616,64 €
A 1.2.4	Infrastrukturvermögen	666.143,52 €
A 1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	382.053,86 €
A 1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	27.600,40 €
A 1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.832.587,15 €
A 1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.627.370,97 €
A 1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00 €
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.310.139,22 €
Summe der Bilanzposition „Sachanlagen“:		46.036.349,96 €

Die Erfassung und Bewertung der Sachanlagen ist in § 3 GemEBilBewVO vorgegeben.

Folgende allgemeinen Bewertungsgrundsätze wurden angewendet:

a) Bewertung von Grundstücken

Grundstücke unterliegen grundsätzlich keiner planmäßigen Abschreibung.

In der Bilanz sind die Grundstücke jeweils einzeln zu erfassen (vgl. § 5 KomDoppikLG i.V.m. § 33 GemHVO).

Jedes Grundstück stellt also einen selbstständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand dar.

Mehrere räumlich zusammenhängende Grundstücke mit einer gleichen Nutzung (z.B. Straßengrundstücke) dürfen also nicht zusammengefasst werden, sondern sind grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Auch wenn ein Grundstück einer Mehrfachnutzung (z.B. Schule, Turnhalle, Schwimmbad, Mietwohnung) unterliegt; ist eine Aufspaltung des einheitlichen Vermögensgegenstandes nach den unterschiedlichen Nutzungsarten unzulässig.

Wenn die unterschiedlichen Nutzungsarten jedoch Einfluss auf die Höhe der Bewertung haben, ist die Bewertung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten durchzuführen. Die Zuordnung zur jeweiligen Bilanzposition erfolgt als einheitlicher Vermögensgegenstand nach der flächenmäßigen Grundstückshauptnutzung (oder wenn ein flächenmäßig kleinerer Grundstücksteil die eigentliche Hauptnutzung des Grundstücks darstellt, dann nach dem flächenmäßig kleineren Anteil).

Weiter ist bei der Bewertung des Grund- und Bodens zu differenzieren nach Grundstücken, die vor dem 01.01.2000 und Grundstücken, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, da hierfür unterschiedliche Bewertungsgrundlagen gelten.

Grundstücke, die vor dem 01.01.2000 angeschafft wurden, können gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 GemEBilBewVO auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte bewertet werden.

Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

§ 3 GemEBilBewVO: Sachanlagen

*Abs. 4
Nr. 2
Buchst. k) Sofern der Bewertung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nach den Buchstaben a bis j Bodenrichtwerte zugrunde gelegt werden, sind die Bodenrichtwerte des Jahres 2000 oder des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Erfahrungswerte und Bodenrichtwerte sind auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1975. Bei der Rückindizierung ist entsprechend der Index des Jahres 2000 oder des Jahres 2004 als Basiswert anzusetzen.*

Ist für ein Grundstück kein Bodenrichtwert ausgewiesen oder liegt ein Grundstück gleichzeitig in mehreren Bodenrichtwertzonen, erfolgt die Bewertung nach dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen. Darüber hinaus erfolgt eine Rückindizierung auf das ursprüngliche (laut Grundbuch ermittelte) Anschaffungsjahr. Die ermittelten Werte sind abschließend um die Grundstücksbelastungen (Grunddienstbarkeiten) zu minimieren. Grunddienstbarkeiten wurden grundsätzlich mit einem zwanzigprozentigen Wertabschlag berücksichtigt.

Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, sind hingegen zwingend zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten (vgl. § 34 GemHVO i.V.m § 1 Abs. 2 GemEBilBewVO).

Neben dem Kaufpreis eines Grundstückes sind auch die Anschaffungsnebenkosten (z.B. Notarkosten, Kosten für die Grundbucheintragung, Vermessungskosten, Grunderwerbsteuer, Anlieger- und Erschließungsbeiträge, Gerichtskosten, Courtage und Maklergebühren) zu aktivieren.

Sonderfall: Unentgeltlicher Erwerb von Grundstücken nach dem 01.01.2000:

Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 unentgeltlich übertragen wurden und somit keine Anschaffungskosten verursacht haben, sind nach § 6 Abs. 2 KomDoppikLG i.V.m. § 34 GemHVO sowie der Erl. zu § 34 GemHVO mit vorsichtig zu schätzenden sonst üblichen Anschaffungswerten auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen. Unter dem Aspekt der vorsichtigen Bewertung ergibt sich der Wert des unentgeltlich erworbenen Grundstückes lediglich aus dem Kaufpreis (ohne Anschaffungsnebenkosten) vergleichbarer Grundstücke. Gleichzeitig ist über die festgestellte Höhe des Grundstückswertes ein Sonderposten zu passivieren (siehe Bellefontaine et al.: Kommunale Doppik RLP, S. 355). Da Grundstücke nicht abgeschrieben werden, wird der Sonderposten analog nicht aufgelöst und bleibt so lange bestehen, wie das Grundstück aktiviert ist.

b) Bewertung von baulichen Anlagen (ohne Straßen, Wirtschaftswege, Parkplätze, Brücken)

Bei der Bewertung der baulichen Anlagen sind die Gebäude und sonstigen Bauwerke nach bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt vor dem 01.01.2000 und bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt nach dem 01.01.2000 zu unterscheiden.

Bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt vor dem 01.01.2000:

Hier regelt § 6 KomDoppikLG i. V.m. § 3 Abs. 4 GemEBilBewVO, dass die Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Bauten unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Baues zu erfolgen hat.

Bauliche Anlagen, angeschafft oder hergestellt nach dem 01.01.2000:

Die Bewertung der nach dem 01.01.2000 angeschafft oder hergestellten baulichen Anlagen hat nach § 6 KomDoppikLG i.V.m. § 34 GemHVO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 35 GemHVO für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, zu erfolgen.

Dabei setzen sich die Anschaffungskosten i.d.R. aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Anschaffungspreis, bereinigt um Anschaffungspreisänderungen,
- Anschaffungsnebenkosten und
- Nachträgliche Anschaffungskosten

Die Herstellungskosten umfassen diejenigen Aufwendungen,

- die durch den Verbrauch von Gütern oder Dienstleistungen,
- für die Herstellung eines Vermögensgegenstands,
- seine Erweiterung oder
- seine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung verursacht werden.

In die Herstellungskosten sind einzubeziehen (Pflicht):

- die Materialkosten,
- die Fertigungskosten und
- die Sonderkosten der Fertigung

Ferner dürfen angemessene Teile:

- der notwendigen Materialgemeinkosten,

- der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und
- der planmäßigen Abschreibungen für das zur Herstellung eingesetzte Anlagevermögen für den Zeitraum der Herstellung

in die Herstellungskosten mit eingerechnet werden.

In die Herstellungskosten dürfen nicht eingerechnet werden:

- Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung,
- Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen,
- Aufwendungen für zusätzliche Altersversorgung,
- Vertriebskosten und
- Fremdkapitalzinsen.

Im Rahmen der Erstbewertung der nach 2000 angeschafft oder hergestellten baulichen Anlagen ist der Restbuchwert zum Stichtag 01.01.2019 als einzustellender Bilanzwert zu ermitteln. Die Vorgehensweise geht aus dem § 34 Abs.1 GemHVO i.V.m. § 3 Abs.1 und 3 GemEBilBewVO hervor.

Wurde die bauliche Anlage ganz oder teilweise durch erhaltene Zuschüsse oder Eigenleistungen der Bürger finanziert, sind mit der Ermittlung des Wertes der baulichen Anlage ebenfalls die erhaltenen Zuwendungen zum Stichtag 01.01.2019 zu ermitteln und zu passivieren.

Die Bilanzposition „Sachanlagen“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

A 1.2.1 Wald und Forsten

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein wurden unter dieser Bilanzposition erfasst:

Nutzenart	Bilanzkonto	Wert
Laubwald	02120001	392,98 €
Nadelwald	02300001	5.338,00 €
Summe:		5.730,98 €

A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung der „Sonstigen unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte“ erfolgte, wie zuvor unter der Überschrift „Bewertung von Grundstücken“ erläutert.

Folgende Grundstücksnutzungen wurden unter der Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ bilanziert:

Nutzenart	Bilanzkonto	Wert
Parkanlagen	02220001	62.039,70 €
Kleingartenanlagen, Gartenland	02230001	228,25 €
Sportflächen	02240001	186.221,76 €
Weideland	02340001	16.134,75 €
Sonstige	02390001	2.588,05 €
Flüsse und Bäche	02610001	34.167,45 €
Bauland	02960001	8.727,26 €
Summe:		310.107,22 €

A 1.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden sowohl die bebauten Grundstücke als auch die Gebäude und baulichen Anlagen auf den jeweiligen Unterkonten einzeln erfasst.

Die Bewertung der „Bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte“ erfolgte, wie zuvor unter der Überschrift „Bewertung von Grundstücken“ erläutert.

Die Bewertung der baulichen Anlagen erfolgte, wie zuvor unter der Überschrift „Bewertung von baulichen Anlagen (ohne Straßen, Wirtschaftswege, Parkplätze, Brücken)“ erläutert.

Diese Bilanzposition verteilt sich auf folgende Nutzenarten:

Nutzenart	Bilanzkonto	Wert
Einfamilienhäuser	03110001	178.023,83 €
Mehrfamilienhäuser	03120001	54.599,00 €
Kindertagesstätten	03210001	2.354.523,61 €
Grundschulen	03310001	6.569.959,01 €
Realschulen plus	03321001	11.583.172,45 €
Schwimm-, Hallen- u. Freibäder	03510001	5.045.942,92 €
Turn- u. Sporthallen	03520001	3.393.735,19 €
Sportplätze	03540001	1.864.359,01 €
Sonstige Sportanlagen	03590001	130.257,40 €
Verwaltungsgebäude	03710001	2.866.794,11 €
Einfriedungen, Mauern	03923001	3.867,33 €
Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	03930001	3.084,18 €
Brand- u. Katastrophenschutzeinrichtungen	03950001	4.751.961,12 €
Bauhof	03980001	69.168,65 €
Sonstige	039990001	5.168,83 €
Summe:		38.874.616,64 €

A 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Unter dieser Bilanzposition werden sowohl die Grundstücke des Infrastrukturvermögens ausgewiesen, als auch das Infrastrukturvermögen selbst, welches auf den jeweiligen Unterkonten einzeln erfasst wurde.

Die Bewertung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Infrastrukturvermögens erfolgte wie zuvor unter der Überschrift „Bewertung von Grundstücken“ erläutert.

Folgendes Infrastrukturvermögen wurde erfasst:

Nutzenart	Bilanzkonto	Wert
Betriebseinrichtungen der Erzeugung	04321001	24.909,61 €
Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	04810001	135,72 €
Sonstige Straßen	04829001	11.112,00 €
Fußwege	04831001	38.509,70 €
Radwege	04833001	197.965,00 €
Parkplätze	04841001	72.354,00 €
Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	04910001	116.540,49 €
Sonstige Anlagen des Hochwasserschutzes	04928001	61.003,00 €
Bachrenaturierung	04970001	143.614,00 €
Summe:		666.143,52 €

A 1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Unter dieser Bilanzposition werden die Bauten auf fremdem Grund und Boden in übereinstimmender Gliederung zur Bilanzposition 1.2.3 bilanziert.

Die Bewertung der baulichen Anlagen erfolgt, wie zuvor unter der Überschrift „Bewertung von baulichen Anlagen (ohne Straßen, Wirtschaftswege, Parkplätze, Brücken)“ erläutert.

Folgende Bauten auf fremdem Grund und Boden wurden bei der Verbandsgemeinde Gerolstein bilanziert:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Sonstige Sportanlagen	05590001	12.186,00 €
Brand- u. Katastrophenschutzeinrichtungen	05940001	369.867,86 €
Summe:		382.053,86 €

A 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Unter dieser Bilanzposition sind zu bilanzieren: Gemälde, Skulpturen, Einzeldenkmäler und Bauwerke, Sammlungen und Denkmalzonen sowie die entsprechenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Gemälde	06110001	26.161,14 €
Skulpturen	06120001	1.438,26 €
Ortsfester Einzeldenkmäler u. Bauwerke	06520001	1,00 €
Summe:		27.600,40 €

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition wurden die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Verbandsgemeinde Gerolstein bilanziert.

Die Bewertung erfolgte nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung für den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Folgende Bilanzposten sind vorhanden:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
PKW	07111001	13.027,32 €
Brand- u. Katastrophenschutzfahrzeuge	07120001	2.003.416,16 €
Zusatzgeräte für Fahrzeuge	07180001	1,00 €
Salzstreugerät für Winterfahrzeug	07181001	2,00 €
Mäheinrichtungen	07183001	36.074,50 €
Sonstige Zusatzgeräte	07189001	8.234,27 €
Sonstige Fahrzeuge	07190001	22.583,33 €
Energieversorgung	07210001	273.960,44 €
Techn. Anlagen des Brand-/Hochwasser-u Katastrophenschutzes	07250001	180.181,80 €
Überwachungs- u. Kontrollanlagen	07291001	206,00 €
Betriebsvorrichtungen	07300001	294.000,33 €
Summe:		2.832.587,15 €

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Folgende Vermögensgegenstände wurden unter der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ bilanziert:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Werkstätteneinrichtungen	08211001	8,00 €
Werkzeuge	08213001	5.316,00 €
Brand- u. Katastrophenschutz	08214001	286.385,60 €
Sonstige Betriebsausstattung	08219001	12.662,07 €
Büromöbel	08221001	106.324,53 €
Büromaschinen	08222001	14.903,00 €
Organisations- und Arbeitsmittel	08223001	356.928,08 €
Hardware u. EDV-techn. Ausstattung	08224001	52.446,11 €
Sonstige	08229001	321,00 €
Geringwertige Vermögensgegenstände	08240001	24,00 €
Sonstige Geschäfts- u. Betriebsausstattung	08290001	792.052,58 €
Summe:		1.627.370,97 €

A 1.2.9 Pflanzen und Tiere

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anzahlungen auf Sachanlagen liegen dann vor, wenn vor der Verschaffung des (wirtschaftlichen) Eigentums an einem materiellen Vermögensgegenstand bereits Zahlungen auf den Kaufpreis geleistet wurden (geldliche Vorleistungen).

Anlagen im Bau liegen vor, wenn Investitionen der Verbandsgemeinde getätigt werden für Vermögensgegenstände, die zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht fertiggestellt sind.

Der Wert der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ zum 01.01.2019 beträgt:	1.310.139,22 €
--	-----------------------

A 1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen liegen vor, wenn die Kommune einem Dritten finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital überlässt. Sie müssen der Verbandsgemeinde länger als 1 Jahr zur Verfügung stehen, um eine Zuordnung zum Anlagevermögen zu rechtfertigen.

Die Bilanzposition „Finanzanlagen“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
A 1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
A 1.3.3	Beteiligungen	28.700,00 €
A 1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
A 1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	44.918.781,71 €
A 1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00 €

A 1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	720.009,41 €
A 1.3.8	Sonstige Ausleihungen	0,00 €
Summe der Bilanzposition „Finanzanlagen“:		45.667.491,12 €

Gegenüber den Schlussbilanzen der drei ehemaligen Verbandsgemeinden zum 31.12.2018 fällt diese Bilanzposition um 3.328,16 € geringer aus, nämlich nunmehr 45.667.491,12 € gegenüber bisher 45.670.819,28 €.

Dies erklärt sich aus der Umgliederung der Genossenschaftsanteile Volksbank Eifel eG, die in den Schlussbilanzen der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim unter dieser Bilanzposition mit 3.168,16 € (VG Gerolstein) und 160,00 € (VG Hillesheim) ausgewiesen sind. Nunmehr sind diese beiden Beträge, die sich in Summe auf die erwähnten 3.328,16 € stellen, unter der Bilanzposition A 2.2.7 (Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Sachkonto 17639001 gegen den sonstigen inländischen Bereich) aktiviert. Diese Umgliederung war notwendig, da Genossenschaftsanteile nicht die Voraussetzungen einer Finanzanlage erfüllen, sondern im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen zu erfassen sind, (siehe Bellefontaine u.a., Kommentar Kommunale Doppik RLP, S. 450, Stuttgart 2008).

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.3.3 Beteiligungen

Definition der „Beteiligung“ gemäß Kontenplan:

„Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Leistungserstellungsprozess durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreitet. Bei der Bestimmung des Anteils am Nennkapital sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Anteile zu berücksichtigen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein verbundenes Unternehmen, dann hat der Ausweis unter dem Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ zu erfolgen.“

In der Eröffnungsbilanz ist die Beteiligung der Verbandsgemeinde an dem Unternehmen „Tourismus GmbH Gerolsteiner Land“ mit einem **Bilanzwert von 28.700 €**, der einem Anteil von 55,9 v. H. entspricht, bilanziert.

Dieser Wert wurde aus der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein übernommen.

A 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Sondervermögen:

Sondervermögen mit Sonderrechnungen gemäß § 80 GemO sind die Verbandsgemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Unter Bilanzposition A 1.3.5 ist das jeweilige Eigenkapital der beiden Betriebszweige (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) aus der jeweiligen Schlussbilanz der drei ehemaligen Verbandsgemeinden anzusetzen und zwar wie folgt:

Ehem. Verbandsgemeinde	Betriebszweig	Wert
Gerolstein	Wasserversorgung	5.667.494,20 €
Hillesheim	Wasserversorgung	3.340.067,81 €
Obere Kyll	Wasserversorgung	3.312.173,29 €
Gerolstein	Abwasserbeseitigung	8.667.263,29 €
Hillesheim	Abwasserbeseitigung	8.209.320,23 €
Obere Kyll	Abwasserbeseitigung	15.629.323,93 €
Summe:		44.825.642,75 €

Die abgebildeten Beträge bei den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein bilden den Stand zum 31.12.2017 ab und mussten mit diesem Bestand übernommen werden, da diese Bestände der Schlussbilanz der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechen. Für Hillesheim und Obere Kyll ist der Bilanzstand VG-Werke 31.12.2018 abgebildet.

Zweckverbände:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist an folgenden Zweckverbänden beteiligt:

1. Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“

Die Verbandsgemeinde Gerolstein bildet zusammen mit der Ortsgemeinde Wiesbaum einen Zweckverband. Gemäß § 4 der Verbandsordnung ist es Aufgabe des Zweckverbandes Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen, zu erschließen und zu vermarkten. Anteiliges Eigenkapital ist nicht bilanziert, da die Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Hillesheim solches nicht aufweist.

2. Zweckverband Kronenburger See

Die Verbandsgemeinde Gerolstein bildet zusammen mit dem Kreis Euskirchen, dem Landkreis Vulkaneifel und der Gemeinde Dahlem einen Zweckverband. Aufgabe des Zweckverbandes ist es gemäß § 3 der Satzung des Verbandes eine Stauanlage und ein Wassersammelbecken zur Aufstauung der Kyll oberhalb Kronenburgerhütte herzustellen, zu übernehmen, zu unterhalten, zu betreiben und zu nutzen und dadurch Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist zu 1/9-Anteil an dem Zweckverband beteiligt. Der Sitz des Verbandes ist in Dahlem-Schmidheim.

Der Zweckverband hat gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erstellt, deren Werte hier zu Grunde gelegt werden. Zu bilanzieren bei der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das anteilige Eigenkapital in Höhe von 1/9-Anteil (11,11 %), da gemäß § 4 Abs. 2 der GemEBilBewVO bei Zweckverbänden das anteilig auf die Gemeinde entfallende Eigenkapital anzusetzen ist.

Ausweislich der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Obere Kyll beträgt das anteilige Eigenkapital zum 31.12.2018 93.138,96 € und ist in dieser Höhe in der Eröffnungsbilanz abgebildet.

3. Zweckverband Wasserversorgung Eifel

Die Verbandsgemeinde Gerolstein bildet mit dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr, dem Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth, den Landkreisen Vulkaneifel und Cochem-Zell sowie der Verbandsgemeinde Kelberg diesen Zweckverband. Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Nach § 3 der Verbandsordnung sind die Aufgaben des Zweckverbandes:

- Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
- Wasserversorgungsanlagen im Rahmen der Gewinnung, Förderung und Aufbereitung einschließlich der Fernwirkanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben,
- die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.

Anteiliges Eigenkapital ist nicht bilanziert, da die Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Hillesheim solches nicht aufweist.

Der Wert der Bilanzposition „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ zum 01.01.2019 beträgt:	44.918.781,71 €
---	------------------------

A 1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

1. KVR-Fonds Versorgungsrücklage

Unter Bilanzposition 1.3.7 ist die Sonderrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz zur Sicherstellung der Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen der Beamten und sonstigen Versorgungsempfänger zu bilanzieren.

Diese Sonderrücklage besteht in Form eines Versorgungsrücklagenfonds „Kommunale Versorgungsrücklage“ bei den Rheinischen Versorgungskassen, Köln.

Aus den Schlussbilanzen sind übernommen:

Ehemalige Verbandsgemeinde	Wert
Gerolstein	322.928,84 €
Hillesheim	56.189,40 €
Obere Kyll	226.210,57 €
Summe:	605.328,81 €

2. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Darüber hinaus sind sonstige Wertpapiere zu bilanzieren.

Diese bestehen in Form von:

- Genossenschaftsanteilen bei der Eifel Energiegenossenschaft (eegon eG) und
- GmbH-Anteilen an der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH, sowie der
- Versorgungsrücklage nach dem Kommunal-Versorgungsrücklagengesetz.

Insgesamt sind an diesen Wertpapieren auszuweisen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Geschäftsanteile eegon Eifel Energiegenossenschaft eG	13190001	2.000,00 €
Anteile an Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH	13190001	2.000,00 €
Versorgungsrücklage, ehem.VG Hillesheim	13190001	110.680,60 €
Summe:		114.680,60 €

Des Weiteren hält die Verbandsgemeinde Gerolstein Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Eifel Mitte eG.

Bisher wurden diese Anteile in den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Gerolstein (= 3.168,16 €) und der Verbandsgemeinde Hillesheim (= 160,00 €) unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Diese Genossenschaftsanteile sind gemäß der Erläuterung zu § 47 GemHVO, Seite 450 des Kommentares „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“, jedoch nicht unter den Finanzanlagen im Anlagevermögen auszuweisen, sondern unter dem Bereich Umlaufvermögen in den sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Gesamtbetrag von 3.328,16 € wird daher in der Eröffnungsbilanz nunmehr – unter Verweis auf die vorstehende Begründung – neu unter der Bilanzposition A 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Der Wert der Bilanzposition „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ zum 01.01.2019 beträgt:	720.009,41 €
--	---------------------

A 1.3.8 Sonstige Ausleihungen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

Bilanzposition A 2 – Umlaufvermögen:

Das Umlaufvermögen ist dazu bestimmt, der Verbandsgemeinde kurzfristig zu dienen. Zu beachten ist insbesondere das strenge Niederstwertprinzip, sowie das Vorsichtsprinzip.

Der Wert der Bilanzposition „Umlaufvermögen“ zum 01.01.2019 beträgt:	27.061.032,24 €
--	------------------------

Es setzt sich zusammen aus:

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert
A 2.1	Vorräte	12.250,00 €
A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.294.199,79 €
A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
A 2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten	15.754.582,45 €

A 2.1 Vorräte

Die Bilanzposition „Vorräte“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert
A 2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.250,00 €
A 2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00 €
A 2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00 €
A 2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
Summe der Bilanzposition „Vorräte“:		12.250,00 €

Übernommen in die Eröffnungsbilanz wurde der seit Einführung der Doppik in der Bilanz der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein aktivierte Betrag von 12.250 € GemHVO für Roh-, Hilfe- und Betriebsstoffe.

Dazu heißt es im Anhang zum Jahresabschluss 2008 der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein:

„Die als Vorräte im Umlaufvermögen bilanzierten Hilfsstoffe in Höhe von 12.250 € wurden unverändert übernommen. Es handelt es sich um den Heizölbestand in den Grundschulen Birresborn und Neroth (einschl. der Turnhallen) sowie um den Gasbestand in den Flüssiggasbehältern der Feuerwehrgerätehäuser Birresborn und Mürtenbach. Die Vorräte wurden mit einem vorsichtig geschätzten Pauschalwert angesetzt.“

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.531.873,26 €
A 2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	87.456,20 €
A 2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
A 2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
A 2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	835.606,01 €
A 2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	7.748.040,80 €
A 2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	154.501,21 €
Zwischensumme:		11.357.477,48 €
./. abzüglich Einzelwertberichtigung		-41.782,43 €
./. abzüglich Pauschalwertberichtigung		-21.495,26 €
bereinigter Forderungsbestand:		11.294.199,79 €

Die ausgewiesenen Berichtigungen der Forderungen (Einzelwert- u. Pauschalwertberichtigung) sind allein der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Obere Kyll entnommen. Dort erfolgte eine Forderungsbewertung anhand der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Verbandsgemeinde Obere Kyll über Stundung, Niederschlagung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Einstellung von

Vollstreckungsmaßnahmen, Vergleich von Forderungen, Forderungsbewertung und Insolvenzforderungen“ vom 01.12.2010.

In den ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim wurde keine Forderungsbewertung vorgenommen.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.1 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Öffentlich-rechtliche Forderungen – Gebührenforderungen gegen private Unternehmen	15159000	25.168,72 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen – Gebührenforderungen gegen übrige Bereiche	15190001	203.445,82 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen - Beitragsforderungen gegen übrige Bereiche	15290000	208,00 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen – Steuerforderungen gegen übrige Bereiche	15390000	12.944,11 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land	15442000	834.927,00 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen – aus Transferleistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	15443000	53.458,00 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen - aus Transferleistungen gegen übrige Bereiche	15490000	501.662,28 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen das Land	15542000	382.453,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	15543000	510.862,29 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen übrige Bereiche	15590000	6.744,04 €
Summe:		2.531.873,26 €

A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.2 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - gegen den privaten Bereich - sonstiger privater Bereich	16590000	87.456,20 €

A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.5 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Sonstige Forderungen gegen Sondervermögen, laufendes Verrechnungskonto, gegen Eigenbetriebe VG-Werke	17311000	835.606,01 €

Nach den Schlussbilanzen beträgt der auszuweisende Wert 148.799,65 €. Der in der Eröffnungsbilanz eingestellte Betrag ist um 686.806,36 € höher.

Dies findet seine Begründung darin, dass in der Schlussbilanz der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein keine Trennung der Finanzmittelbestände der Betriebszweige der Verbandsgemeindewerke Gerolstein vorgenommen wurde.

Vielmehr wurde der negative Finanzmittelbestand des Betriebszweiges Wasserversorgung (Forderung der Verbandsgemeinde gegen die VG-Werke) in Höhe von 686.806,36 € mit dem positiven Finanzmittelbestand des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung (Verbindlichkeit der Verbandsgemeinde gegenüber VG-Werke) in Höhe von 1.772.801,18 € verrechnet, sodass in der Schlussbilanz ein negativer Finanzmittelbestand (Verbindlichkeit der Verbandsgemeinde gegenüber VG-Werke) in Höhe von 1.085.994,82 € ausgewiesen wird.

A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.6 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - gegen den öffentlichen Bereich - Gemeinden, Gemeindeverbände	16430000	20.850,73 €
Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände gegen den öffentlichen Bereich	17431000	7.716.282,93 €
Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände - gegen den öffentlichen Bereich - Zweckverbände	17441000	10.907,14 €
Summe:		7.748.040,80 €

Das Bilanzkonto 17431000 Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände gegen den öffentlichen Bereich weist die Forderungen gegenüber den verbandsangehörigen Kommunen wie folgt aus:

Ortsgemeinde / Stadt	Wert
Üxheim	461.281,79 €
Stadtkyll	704.550,46 €
Salm	49.242,03 €
Neroth	365.934,64 €
Lissendorf	956.154,48 €
Jünkerath	1.440.038,54 €
Hillesheim	989.815,94 €
Hallschlag	455.098,33 €
Gönnersdorf	269.162,67 €
Gerolstein	1.516.704,29 €
Feusdorf	171.614,02 €

Esch	21.238,59 €
Densborn	114.355,36 €
Birgel	146.913,72 €
Basberg	54.178,07 €
Summe:	7.716.282,93 €

2 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt setzt sich Bilanzposition A 2.2.7 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Sonstige Forderungen, sonstige Verm.geg. – gegen den inländischen Geldmarkt	17599000	3,98 €
Sonstige Forderungen, sonstige Verm.geg. – gegen den sonstigen inländischen Bereich, Genossenschaftsanteile Volksbank Eifel Mitte eG	17639001	4.673,36 €
Vorschussgelder	17910000	1.650,00 €
Sonstige Forderungen, sonstige Verm.gege. – Umsatzsteuerforderung	17950000	1.914,33 €
Sonstige Forderungen, sonstige Verm.gege. – Sonstige	17990001	132.943,36 €
Sonstige Forderungen, sonstige Verm.gege. – Verwahrgelder	17990003	13.316,18 €
Summe:		154.501,21 €

A 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Bilanzposition A 2.4 setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Kontokorrentkonto Kreissparkasse Vulkaneifel, ehem. VG Gerolstein	18310100	6.048.560,97€
Kontokorrentkonto Kreissparkasse Vulkaneifel, ehem. VG Obere Kyll	18310101	2.694.783,48 €
Kontokorrentkonto Kreissparkasse Vulkaneifel, ehem. VG Hillesheim	18310102	1.258.123,35 €
Kontokorrentkonto Volksbank Eifel eG, ehem. VG Gerolstein	18310200	2.761.939,29 €
Kontokorrentkonto Volksbank Eifel eG, ehem. VG Obere Kyll	18310201	927.120,75 €
Kontokorrentkonto Volksbank Eifel eG, ehem. VG Hillesheim	18310202	1.120.220,23 €
Kontokorrentkonto Postbank Köln	18310300	496.359,24 €
Sparbücher	18340000	401.759,27 €
Altkonto Kontokorrentkonto der Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel	18310203	45.715,87 €
Summe:		15.754.582,45 €

Nach den Schlussbilanzen sind unter dieser Bilanzposition 15.708.866,58 € auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz ist das bisherige Kontokorrentkonto des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel mit dem Betrag von 45.715,87 € enthalten, da die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nach den Regelungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (§ 7 KomZG) von der Verbandsgemeindekasse zu führen sind. Bis zum 31.12.2018 hat der Zweckverband seine Kassengeschäfte selbst geführt.

Bilanzposition A 3 – Ausgleichsposten für latente Steuern

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

Bilanzposition A 4 – Rechnungsabgrenzungsposten

Die Bilanzposition „Rechnungsabgrenzungsposten“ auf der Bilanzaktivseite teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2019
A 4.1	Disagio	0,00 €
A 4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	180.459,50 €
Summe der Bilanzposition „Rechnungsabgrenzungsposten“		180.459,50 €

A 4.1 Disagio

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

A 4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag getätigt werden, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019 gebildet für:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Versorgungskassenbeiträge Beamte ehem. VG Gerolstein für Januar 2019 (Auszahlung im Dezember 2018)	19500001	40.150,00 €
Sozialhilfeleistungen Januar 2019 ehem. VG Gerolstein	19500001	88.722,70 €
Sozialleistungen Januar 2019 ehem. VG Obere Kyll	19500001	44.900,50 €
Laufende Lizenzaufwendungen EDV, ehem. VG Obere Kyll	19500001	6.686,30 €
Summe:		180.459,50 €

Bilanzposition A 5 – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

Bilanzsumme Aktiva:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2019
	Bilanzsumme	120.130.593,58 €

Passivposten der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital und dem Fremdkapital.

Grundsätzlich zeigt die Passivseite die Kapitalherkunft, während auf der Aktivseite die Kapitalverwendung gezeigt wird.

Bilanzposition P 1 – Eigenkapital

Der Wert der Bilanzposition „Eigenkapital“ zum 01.01.2019 beträgt:	32.655.104,73 €
--	------------------------

Es setzt sich zusammen aus der/dem:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
P 1.1	Kapitalrücklage	33.743.642,99 €
P 1.2	Sonstige Rücklagen	0,00 €
P 1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.088.538,26 €
P 1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €

P 1.1 Kapitalrücklage

In die Kapitalrücklage ist der Differenzwert zwischen Aktiva und Passiva (also das eigentliche Eigenkapital) einzustellen.

Es ermittelt sich rein rechnerisch, indem man die Bilanzsumme der Aktivseite, um die Bilanzpositionen P 2, P 3, P 4 und P 5 der Passivseite vermindert.

P 1.2 Sonstige Rücklagen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Entsprechend den Jahresergebnissen 2018 der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll stellt sich diese Bilanzposition auf einen zu übernehmenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.088.538,26 €.

Dieser ermittelt sich wie folgt:

ehemalige Verbandsgemeinde	Jahresergebnis 2018
Gerolstein	- 675.260,74 €
Hillesheim	- 756.723,16 €
Obere Kyll	+ 343.445,64 €
Summe:	- 1.088.538,26 €

P 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

Bilanzposition P 2 – Sonderposten

Als Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen zu passivieren, die von einem Zuwendungsgeber für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes gewährt werden.

Sonderposten sind mit dem Zuführungsbetrag abzüglich der bisherigen Auflösung anzusetzen. Sie müssen in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem jeweilig bezuschussten Vermögensgegenstand stehen. Die Auflösung erfolgt ertragswirksam und richtet sich dabei nach der Dauer der Zweckbindung (Nutzungsrecht) bzw. analog der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes (vgl. § 38 GemHVO; siehe auch Erl. § 6 KomDoppikLG, in: Bellefontaine et al.: Kommunale Doppik RLP, S. 72).

Der Wert der Bilanzposition „Sonderposten“ zum 01.01.2019 beträgt:	23.592.515,76 €
--	------------------------

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
P 2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €
P 2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	23.592.515,76 €
P 2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €
P 2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00 €
P 2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	0,00 €
P 2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	0,00 €
P 2.7	Sonstige Sonderposten	0,00 €

P 2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Diese sind zu bilden für zukünftige Umlageverpflichtungen sofern sich eine Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer ergibt, die den Durchschnitt der beiden Vorjahre deutlich übersteigt gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO.

Da die Voraussetzungen für die Bildung dieses Sonderposten für die Verbandsgemeinde Gerolstein nicht vorliegen, ist ein solcher Sonderposten für die Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert
P 2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	21.834.538,76 €
P 2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	53.519,00 €
P 2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	1.704.458,00 €
Summe		23.592.515,76 €

Die ertragswirksame Auflösung dieser Zuwendungen erfolgt analog zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

§ 38 Abs. 2 GemHVO:

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands.

Die Sonderposten aus Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Sonderposten aus Zuwendungen von Eigenbetrieben	23131001	4,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	23141001	387.501,85 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	23142001	16.940.921,71 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	23143001	3.226.896,67 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Anstalten	23145001	72.399,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Sparkassen	23146001	1,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen von rechtsfähigen Stiftungen	23147001	9.709,80 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	23149001	91.300,67 €
Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	23150001	284.313,37 €
Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	23190001	821.490,69 €
Summe:		21.834.538,76 €

P 2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

§ 38 Abs. 4 GemHVO:

Zuwendungen, Ertragszuschüsse, Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten als Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts.

Die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Sonderposten aus Beiträgen von Eigenbetrieben	23231001	6,00 €
Sonderposten aus Beiträgen von Sonstigen	23239001	1,00 €
Sonderposten aus Beiträgen von privaten Unternehmen	23250001	53.512,00 €
Summe:		53.519,00 €

P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

§ 38 Abs. 5 GemHVO:

Zuwendungen, Ertragszuschüsse, Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Erhaltene Zuwendung für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils als erhaltene

Anzahlung auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens betriebsbereit sind, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen.

Hier werden die Sonderposten erfasst, die mit der Bilanzposition A 1.2.10 „Anlagen im Bau“ einhergehen. Da Anlagen im Bau keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen, wird auch analog hierzu der Sonderposten nicht ertragswirksam aufgelöst. Erst nach entsprechender Fertigstellung und Aktivierung der Anlage im Bau, ist auch der erhaltene Sonderposten umzubuchen und analog zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Bilanzposition „Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Anzahlung auf Sonderposten aus Zuwendungen von Eigenbetrieben	23313102	80.000,00 €
Anzahlung auf Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	23314201	1.350.000,00 €
Anzahlung auf Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	23314301	274.458,00 €
Summe:		1.704.458,00 €

Gegenüber den Schlussbilanzen ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 797.500 €.

In dieser Höhe ist die Bilanzposition nunmehr höher als nach den Schlussbilanzen.

Dies erklärt sich daraus, dass in der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Hillesheim dieser Betrag der Bilanzposition P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen zugeordnet ist.

Da es sich bei den in Rede stehenden Beträgen um Zuwendungen im Rahmen der Investitionsmaßnahme „Aktion Blau – Hillesheimer Bach“ handelt und diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Schlussbilanz noch nicht realisiert war, wurde in der Eröffnungsbilanz diese Umgliederung auf die Bilanzposition P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“ vorgenommen.

P 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 2.7 Sonstige Sonderposten

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

Bilanzposition P 3 – Rückstellungen

Im doppischen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen besteht eine Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen.

Sie dienen dazu, künftige Auszahlungen gewinnmindernd bereits in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem die Verursachung der späteren Auszahlung zu suchen ist.

Gemäß § 36 GemHVO sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

- Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern,
- Ehrensold,
- Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- Urlaubsrückstellungen,
- Rückstellungen für Überstunden, Mehrarbeit, Gleitzeitüberhänge,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein,
- Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- Sanierung von Altlasten,
- Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen,
- drohende Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Der Rückstellungskatalog aus § 36 GemHVO ist abschließend.

Der Wert der Bilanzposition „Rückstellungen“ zum 01.01.2019 beträgt:	16.755.777,57 €
--	------------------------

Er setzt sich zusammen aus:

Bilanz-position	Bezeichnung	Wert
P 3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.235.011,01 €
P 3.2	Steuerrückstellungen	0,00 €
P 3.3	Rückstellungen für latente Steuern	0,00 €
P 3.4	Sonstige Rückstellungen	520.766,56 €

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellung:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind zu bilden für Beamte, für Versorgungsempfänger (pensionierte Beamte) und deren Hinterbliebene. Da die Verbandsgemeinde Gerolstein Mitglied bei den Rheinischen Versorgungskassen ist, wird

die Berechnung der Pensionsrückstellung dort durchgeführt. Die Werte wurden gemäß der dortigen Berechnung in die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein übernommen.

Beihilferückstellung:

Beamte, Versorgungsempfänger sowie ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Beihilfe auch über ihre aktive Zeit hinaus.

Im Einzelnen wurden unter Bilanzposition P 3.1 folgende Rückstellungen angesetzt:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Pensionsrückstellungen	24111000 24211000	13.959.275,51 €
Beihilferückstellungen	24112000 24212000	2.275.735,50 €
Summe:		16.235.011,01 €

P 3.2 Steuerrückstellungen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 3.3 Rückstellungen für latente Steuern

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

Folgende Rückstellungen wurden aus den Schlussbilanzen in die Eröffnungsbilanz übernommen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Für unterlassene Instandhaltung	27110000	14.716,86 €
Für nicht in Anspruch genommen Urlaub	29110000	301.698,51 €
Für geleistete Überstunden	29210000	147.851,19 €
Für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	29310000	56.500,00 €
Summe:		520.766,56 €

Bilanzposition P 4 – Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern.

Im Gegensatz zur zuvor erläuterten Bilanzposition „Rückstellungen“ sind bei den Verbindlichkeiten der Eintrittszeitpunkt (Fälligkeit) und die Höhe der Zahlungsverpflichtung bekannt.

Der Wert der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ zum 01.01.2019 beträgt:	47.125.115,52 €
---	------------------------

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ teilt sich auf in die folgenden Bilanzpositionen:

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert
P 4.1	Anleihen	0,00 €
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.136.255,80 €
P 4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
P 4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.839,10 €
P 4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.014,59 €
P 4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
P 4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
P 4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	4.957.132,07 €
P 4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	11.705.304,23 €
P 4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	214.569,73 €

P 4.1 Anleihen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen teilen sich auf in

- Kreditaufnahmen für Investitionen und
- Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Unter Kreditaufnahmen für Investitionen sind Investitionskredite zu verstehen, die in der Vergangenheit aufgenommen wurden, um die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu finanzieren.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt, von Banken	31513101	5.202.214,69 €
Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt, von Sparkassen	31523101	3.978.110,27 €
Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt, von Girozentralen und Landesbanken	31543101	1.983.224,84 €
Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt, vom sonstigen inländischen Geldmarkt	31593101	1.472.706,00 €
Summe:		12.636.255,80 €

P 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Unter Krediten zur Liquiditätssicherung werden die Kassenkredite der Verbandsgemeinde Gerolstein ausgewiesen.

Die Kassenkredite haben folgende Konditionen und Laufzeiten:

Kreditinstitut	Zinssätze zum Stichtag 01.01.2019	Laufzeit	Rückzahlungs-termin	Wert
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	0,410 %	5 Jahre	15.12.2020	5.500.000 €
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	0,220 %	4 Jahre	15.04.2019	3.000.000 €
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	0,210 %	5 Jahre	15.04.2021	2.000.000 €
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	0,160 %	5 Jahre	30.06.2021	7.000.000 €
Summe:				17.500.000 €

Der Wert der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ zum 01.01.2019 beträgt:	30.136.255,80 €
---	------------------------

P 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden aus den Schlussbilanzen übernommen und in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 übernommen:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35519000	108.839,10 €

P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden aus den Schlussbilanzen übernommen und in die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019 eingestellt.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	36910000	3.014,59 €

Die Schlussbilanzen weisen einen Betrag von 1.624,11 € aus. Gegenüber der Eröffnungsbilanz ist dies eine Abweichung in Höhe von 1.390,48 €.

Diese Abweichung erklärt sich daher, dass in der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein insgesamt ein Betrag von 1.390,48 € unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich bilanziert ist, der nunmehr unter der Bilanzposition P 4.6 bilanziert wird.

P 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

In den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden werden zu dieser Bilanzposition keine Werte ausgewiesen.

P 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurden aus den Schlussbilanzen übernommen und in die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019 eingestellt.

Die Schlussbilanzen weisen einen Betrag von insgesamt 2.636.710,36 € aus.

In der Eröffnungsbilanz werden folgende Beträge unter dieser Position bilanziert:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Finanzmittelbestand VG-Werke Gerolstein, Vermietung u. Verpachtung 31.12.2018	37311000	21.478,51 €
Finanzmittelbestand VG Werke Gerolstein Betriebszweig Abwasserbeseitigung 31.12.2018	37311000	1.751.322,67 €
Finanzmittelbestand VG Werke Hillesheim Betriebszweig Abwasserbeseitigung 31.12.2018	37311000	248.058,29 €
Finanzmittelbestand VG Werke Hillesheim Betriebszweig Wasserversorgung 31.12.2018	37311000	275.173,56 €
Finanzmittelbestand VG Werke Obere Kyll Betriebszweig Abwasserbeseitigung 31.12.2018	37311000	2.636.710,36 €
Finanzmittelbestand Zweckverband Wasserversorgung Eifel 31.12.2018	37311000	45.715,87 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Eigenbetrieben	35310000	- 21.327,19 €
Summe:		4.957.132,07 €

Die Abweichung in Höhe von insgesamt 2.320.421,71 € erklärt sich wie folgt:

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Hillesheim wurden die o. a. Finanzmittelbestände der VG-Werke im Gesamtbetrag von 523.231,85 € unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen.

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden die o. a. Finanzmittelbestände der VG-Werke im Gesamtbetrag von 1.772.801,18 € unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen.

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Hillesheim wurde der Finanzmittelbestand des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel in Höhe von 45.715,87 € nicht ausgewiesen.

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Eigenbetrieben nicht unter der Bilanzposition P 4.9 ausgewiesen, sondern unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich.

P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich wurden aus den Schlussbilanzen übernommen und in die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019 eingestellt.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem öffentlichen Bereich – Gemeinden und Gemeindeverbände	35430000	1.670,04 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem öffentlichen Bereich – Gemeinden und Gemeindeverbände	36430000	69.901,21€
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich – Gemeinden und Gemeindeverbände – laufendes Verrechnungskonto	37431000	11.480.443,80 €
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich – Zweckverbände – laufendes Verrechnungskonto	37441000	153.289,18 €
Summe:		11.705.304,23 €

Das Bilanzkonto 37431000 weist folgende Finanzmittelbestände der verbandsangehörigen Kommunen aus:

Ortsgemeinde	Bilanzkonto	Wert
Wiesbaum	37431000	300.150,16 €
Walsdorf	37431000	1.296.597,45 €
Steffeln	37431000	685.358,76 €
Schüller	37431000	98.907,11 €
Scheid	37431000	477.002,93 €
Rockeskyll	37431000	389.859,56 €
Reuth	37431000	489.237,71 €
Pelm	37431000	284.263,85 €
Ormont	37431000	1.092.687,83 €
Oberehe-Stroheich	37431000	291.555,58 €
Oberbettingen	37431000	3.846,46 €
Nohn	37431000	1.337.054,37 €
Mürtenbach	37431000	187.297,40 €
Kopp	37431000	138.008,39 €
Kerschenbach	37431000	478.812,18 €
Kerpen	37431000	199.626,42 €
Kalenborn-Scheuern	37431000	193.480,71 €
Hohenfels-Essingen	37431000	1.936.803,79 €
Duppach	37431000	66.239,27 €
Dohm-Lammersdorf	37431000	407.656,16 €

Birresborn	37431000	50.734,28 €
Berndorf	37431000	307.034,58 €
Berlingen	37431000	768.228,85 €
Summe:		11.480.443,80 €

Die Schlussbilanzen der drei ehemaligen Verbandsgemeinden weisen unter dieser Bilanzposition insgesamt einen Betrag von 13.297.358,57 € aus.

Die Eröffnungsbilanz weist einen Betrag von 11.705.304,23 € aus und damit insgesamt einen um 1.592.054,34 € geringeren Betrag.

Diese Abweichung erklärt sich wie folgt:

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Hillesheim wurden die o. a. Finanzmittelbestände der VG-Werke im Gesamtbetrag von 523.231,85 € unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen.

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden die o. a. Finanzmittelbestände der VG-Werke im Gesamtbetrag von 1.085.994,82 € unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen.

In der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Eigenbetrieben nicht unter der Bilanzposition P 4.9 ausgewiesen, sondern unter der Bilanzposition P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich, Betrag: - 21.327,19 €.

Weiterhin wurden folgende Beträge, die in der Schlussbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein unter der Bilanzposition P 4.10 ausgewiesen wurden, nunmehr in der Eröffnungsbilanz in andere Bilanzpositionen umgliedert und zwar:

Bisherige Bilanzposition	Neue Bilanzposition	Wert
P 4.10	P 4.05	- 81,24 €
P 4.10	P 4.05	2.572,75 €
P 4.10	P 4.05	272,87 €
P 4.10	P 4.06	1.365,48 €
P 4.10	P 4.06	25,00 €
Summe:		4.154,86 €

P 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus den Schlussbilanzen übernommen und in die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019 eingestellt.

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
Verwahrgelder, treuhänderische Gelder	37910000	14.019,29 €
Sparbücher/Kautionen	37920000	81.719,57 €
Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben	37970000	57.400,16 €
Sonstige	37990000	61.430,71 €
Summe:		214.569,73 €

Bilanzposition P 5 – Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungen sind zu bilden, wenn die Gemeinde vor dem Bilanzstichtag Zahlungen erhält, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Der Wert der Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ zum 01.01.2019 beträgt:	2.080,00 €
---	-------------------

Er setzt sich zusammen aus:

Bezeichnung	Bilanzkonto	Wert
PRAP Fischereipacht Kyll 2019 (Vereinnahmt im Dezember 2018)	39900000	2.080,00 €

Bilanzsumme Passiva:

Bilanzposition	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2019
	Bilanzsumme	120.130.593,58 €

Anhangsangaben gem. § 8 KomDoppikLG

Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt

Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, liegen nicht vor.

Grundlage für die Umrechnung in Euro

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2002 angeschafft wurden, wurden in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ berechnet und gezahlt. Die Grundlage für die Umrechnung von DM in € beträgt $1,95583 \text{ DM} = 1,00 \text{ €}$. Andere Rechtsgeschäfte in ausländischen Währungseinheiten wurden nicht abgeschlossen.

Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

Von dem Wahlrecht zum Einbezug von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten wurde kein Gebrauch gemacht.

Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Es wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet und zwar in der Schlussbilanz der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Höhe von 14.716,86 €.

Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücke

Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücken bestehen in Form von im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeiten.

Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Über das Vorliegen von drohenden finanziellen Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, liegen sowohl zum Eröffnungsbilanzstichtag, als auch im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung keine Informationen vor.

Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Die Vorgaben der amtlich bekanntgegebenen Abschreibungstabellen wurden bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen durchweg eingehalten.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen liegen vor in Bezug auf:

Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Standort	Jahresbetrag €	Vertragsdauer
MMV Leasing GmbH, Koblenz	Kopierer TASKalfa 6551ci	Rathaus Jünkerath	2.095,32	30.09.2020
MMV Leasing GmbH, Koblenz	Kopierer TASKalfa 3051ci	Rathaus Jünkerath	895,08	30.09.2020
MMV Leasing GmbH, Koblenz	Kopierer TASKalfa 2551ci	Grundschule Stadtkyll	761,64	30.09.2020
MMV Leasing GmbH, Koblenz	Kopierer TASKalfa 2551ci	Grundschule Jünkerath	761,64	30.09.2020
MMV Leasing GmbH, Koblenz	Kopierer TASKalfa 4551ci	Realschule plus Jünkerath	1.091,28	30.09.2020
MMV Leasing GmbH, Koblenz	Kopierer TASKalfa 4052ci	Rathaus Jünkerath	1.605,00	31.10.2020

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Über das Vorliegen solcher Haftungsverhältnisse liegen keine Informationen vor.

Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Über das Vorliegen sonstiger Haftungsverhältnisse liegen keine Informationen vor.

Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind nicht absehbar.

Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein liegen hierzu keine relevanten Informationen vor.

Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bilanzposition P 3.4 abgebildet. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.

Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Gerolstein sind bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) versichert, die über die Art und Ausgestaltung der Versorgungsbezüge mit Schreiben vom 07.05.2021 wie folgt Stellung nimmt:

„Die Verbandsgemeinden Hillesheim, Gerolstein (alt) und Obere Kyll waren bis zum 31. Dezember 2018 Mitglied im umlagefinanzierten Abrechnungsverband (AV) I der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) mit Sitz in Köln. Die fusionierte Verbandsgemeinde Gerolstein hat als Rechtsnachfolgerin der zuvor genannten und in der Zwischenzeit aufgelösten Verbandsgemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Mitgliedschaft im AV I der RZVK erworben. Die RZVK hat satzungsgemäß die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter des Beschäftigten (sogenanntes Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31. Dezember 2001 durchgeführten

Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer sogenannten Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens finanziert.

Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Aktuell beträgt der Umlagesatz 4,25% des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Der Prozentsatz für das Sanierungsgeld beträgt 3,5% des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Systembedingt kann es nach wie vor in der umlagefinanzierten Zusatzversorgung weder einen Fehlbetrag noch eine Unterdeckung geben.

Die Finanzierung der RZVK ist durch das Umlageverfahren rechtlich und wirtschaftlich gesichert, auch wenn die Ansprüche der Beschäftigten nicht kapitalgedeckt sind. Im Übrigen erfordert das Umlageverfahren weder eine Kapitaldeckung noch stille Reserven, um die Versorgungslasten jederzeit abdecken zu können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG steht auch die fusionierte Verbandsgemeinde Gerolstein als Arbeitgeberin nur mittelbar für die an ihre Beschäftigten zugesagten Leistungen (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung) ein. Dass diese als Arbeitgeberin tatsächlich für eine Leistungszusage eintreten müsste, ist in der Realität äußerst unwahrscheinlich, da die Finanzierung der RZVK dieses Risiko nahezu ausschließt.“

Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente

Derivate (gelegentlich auch als Termingeschäfte im weiteren Sinn bezeichnet) sind Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von den künftigen Kursen oder Preisen anderer Handelsgüter (zum Beispiel Rohstoffe oder Lebensmittel), Vermögensgegenstände (Wertpapiere wie zum Beispiel Aktien oder Anleihen) oder von marktbezogenen Referenzgrößen (Zinssätze, Indices) abhängt.

Für die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein liegen hierzu keine relevanten Informationen vor.

Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Verbandsgemeinde gehören

Hierunter sind aufzuführen:

1. Touristik GmbH Gerolsteiner Land, Gerolstein
2. Natur- und Geopark GmbH, Daun.

Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Verbandsgemeinde uneingeschränkt haftet

Hierunter sind aufzuführen:

1. Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Betriebszweig Wasserversorgung mit Sitz in Gerolstein, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Gerolstein
2. Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Betriebszweig Abwasserbeseitigung mit Sitz in Gerolstein, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Gerolstein

Es wird auf die Ausführungen unter Bilanzposition A 1.3.5 verwiesen.

Weitere freiwillige Anhangsangaben

Durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei der Verbandsgemeinde Gerolstein sind beschäftigt:

10 Beamtinnen/Beamte	hiervon weiblich: 2, hiervon männlich: 8,
	hiervon Teilzeit: 0, hiervon Vollzeit: 10
45 tariflich Beschäftigte	hiervon weiblich: 29, hiervon männlich: 16
	hiervon Teilzeit: 16, hiervon Vollzeit: 29

Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Anrede	Zuname	Vorname	Wohnort
1	Herr Bürgermeister	Böffgen	Hans Peter	Pelm
2	Herrn	Ballmann	Josef	Stadtkyll
3	Herrn	Bauer	Wolfgang	Hillesheim
4	Herrn	Bernardy	Dieter	Hillesheim
5	Herrn	Blankenheim	Hans Walter	Hillesheim
6	Herrn	Böffgen	Nils	Pem
7	Herrn	Breuer	Hans Jürgen	Hallschlag
8	Herr	Demoulin	Dieter	Oberbettingen
9	Frau	Dreimüller	Sandra	Hillesheim
10	Herr	Eltze	Hendrik	Gerolstein
11	Frau	Engeln	Josefine	Hillesheim
12	Frau	Erb-May	Ulrike	Jünkerath
13	Herr	Helfen	Rainer	Jünkerath
14	Herr	Hoffmann	Andreas	Gerolstein
15	Herr	Johnen	Dietmar	Kalenborn-Scheuern
16	Herr	Juchems	Stephan	Stadtkyll
17	Herr	Jüngling	Bernhard	Nohn
18	Herr	Kleppe	Martin	Üxheim
19	Frau	Leisen	Michaela	Stadtkyll
20	Herr	Linnerth	Georg	Gerolstein
21	Herr	Lodde	Horst	Gerolstein
22	Herr	Manstein	Alois	Gerolstein
23	Frau	Martinetz	Sabine	Gerolstein
24	Herr	Meyer	Hans Jakob	Oberbettingen
25	Herr	Michels	Helmut	Lissendorf
26	Frau	Möller	Carina	Hillesheim
27	Frau	Neumann	Monika	Gerolstein
28	Frau	Pinn	Karin	Wiesbaum
29	Herr	Reinarz	Alois	Üxheim
30	Herr	Schell	Edi	Esch
31	Herr	Schildgen	Klaus	Gerolstein
32	Herr	Schmidt	Walter	Gönnersdorf
33	Frau	Schmitz	Resi	Gerolstein
34	Herr	Schneider	Uwe	Gerolstein

35	Herr	Schneider	Walter	Kerschenbach
36	Herr	Schommers	Egon	Neroth
37	Herr	Sohns	Klaus	Birresborn
38	Herr	Sonnen	Philipp	Birresborn
39	Herr	Valerius	Theodor	Hillesheim
40	Herr	Weber	Marco	Lissendorf
41	Frau	Will	Gudrun	Gerolstein

Gerolstein, den.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

C.) Anlagen zum Anhang

Anlagenübersicht				
Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO)	Anschaffungs- u. Her- stellungskosten	Abschreibungen, Wertberichtigungen	Restbuchwerte
		zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019	zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019	zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.116.421,70	931.160,94	1.185.260,76
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	656.528,49	536.053,38	120.475,11
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	1.459.893,21	395.107,56	1.064.785,65
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	77.050.683,63	31.014.333,67	46.036.349,96
1.2.1	Wald, Forsten	5.730,98	0,00	5.730,98
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	310.107,22	0,00	310.107,22
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	60.454.764,63	21.580.147,99	38.874.616,64
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.332.686,51	666.542,99	666.143,52
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	671.926,08	289.872,22	382.053,86
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	27.600,40	0,00	27.600,40
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	8.111.465,41	5.278.878,26	2.832.587,15
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.826.263,18	3.198.892,21	1.627.370,97
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.310.139,22	0,00	1.310.139,22
1.3	Finanzanlagen	46.835.718,90	1.168.227,78	45.667.491,12
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	28.700,00	0,00	28.700,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	46.087.009,49	1.168.227,78	44.918.781,71
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	720.009,41	0,00	720.009,41
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00

Forderungsübersicht			
lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO)	Stand zum 31.12. <i>Haushaltsjahr</i> (Bilanzwert)	Stand zum 31.12. <i>Haushaltsvorjahr</i> (Bilanzwert)
1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (ohne Wertberichtigungen)	11.357.477,48	
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Wertberichtigungen)	11.294.199,79	
1.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.531.873,26	
1.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	87.456,20	
1.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
1.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
1.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	835.606,01	
1.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	7.748.040,80	
1.7	Sonstige Vermögensgegenstände	154.501,21	

Verbindlichkeitenübersicht						
Ifd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12. Haushaltsjahr mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12. Haushalts- jahr (Bilanzwert)	Stand zum 31.12. Haushalts- vorjahr (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in €				
1	Verbindlichkeiten				47.125.115,52	
1.1	Anleihen					
1.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				30.136.255,80	
	davon:					
1.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	77.041,65	1.109.823,97	11.449.390,18	12.636.255,80	
1.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	14.500.000,00		17.500.000,00	
1.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
1.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
1.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.839,10			108.839,10	
1.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.014,59			3.014,59	
1.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
1.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
1.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	4.957.132,07			4.957.132,07	
1.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	11.705.304,23			11.705.304,23	
1.11	Sonstige Verbindlichkeiten	214.569,73			214.569,73	

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen			
Ifd. Nr.	Konto/Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Übertragung auf das Haushaltsfolgejahr
		in €	
1. Aufwandsermächtigungen			
	Teilhaushalt 2	147.350,00	110.820,56
	Teilhaushalt 3	1.194.430,00	801.098,73
2. Auszahlungsermächtigungen			
2.1 Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	Teilhaushalt 2	147.350,00	110.820,56
	Teilhaushalt 3	1.194.430,00	801.098,73
2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	Teilhaushalt 1	750.000,00	440.016,88
	Teilhaushalt 2	1.900.000,00	1.843.495,65
	Teilhaushalt 3	10.884.354,72	10.115.158,57
2.3 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Teilhaushalt 1		
	Teilhaushalt ...		

Der Verbandsgemeinderat hat diese Übertragungen in seiner Sitzung am 28. März 2019 beschlossen.

D.) Schlusserklärung:

Die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum 01.01.2019 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein in nichtöffentlicher Sitzung am 08.06.2021 geprüft. Es wurde beschlossen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Der Verbandsgemeinderat stellte die Eröffnungsbilanz in der öffentlichen Sitzung am 01.07.2021 fest.

Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019 erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein am 09.07.2021.

Hier wurde Ort und Zeit der Auslegung bestimmt auf Montag, den 12.07.2021 bis Dienstag, den 20.07.2021.

Gerolstein, den

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister